Bundesrat — 1 — **Drucksache 229/1/85**

21.05.85

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung von Arbeitnehmerbeteiligungen am Produktivvermögen
- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 11 der 551. Sitzung des Bundesrates am 24. Mai 1985

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Zu Art. 1 Nr. 1 (§ 2 Abs. 1 Buchst. b 4. VermBG)

   Nr. 7 ist wie folgt zu fassen:

   "7. Anteilscheinen an einem Wertpapier-Sondervermögen, die von Kapitalanlagegesellschaften i.S. des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften ausgegeben werden und nicht unter Nr. 4 fallen, wenn nach dem Rechenschaftsbericht für das vorletzte Geschäftsjahr, das dem Kalenderjahr des Abschlusses des Wertpapier-Sparvertrags i.S. des § 1 Abs. 2 Nr. 4 des Spar-Prämiengesetzes vorausgeht, der Wert der Aktien 30 v.H. der Wertpapiere nicht unterschreitet; für neu aufgelegte Sondervermögen ist für

./.

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

das erste und zweite Geschäftsjahr der erste Rechenschaftsbericht oder die erste Bekanntmachung nach § 25 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften nach Auflegung des Sondervermögens maßgebend,"

2. Zu Art. 1 Nr. 2 (§ 12 4. VermBG) *)

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Arbeitnehmersparzulage wird für vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewährt, soweit sie insgesamt 936 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Für vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) bb) oder Buchst. b) Nrn. 6 und 8 oder in Form von Beiträgen zu Kapitallebensversicherungen i.S. des § 2 Abs. 1 Buchst. f) Nr. 4 cc) beträgt der Begünstigungsrahmen 624 Deutsche Mark."

b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Arbeitnehmer-Sparzulage beträgt

a) 30 v.H. der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchst. b) Nrn. 1 bis 5 oder 9 oder Buchst. e) angelegt werden,

b) 15 v.H. der vermögenswirksamen Leistungen, die nach § 2 Abs. 1 Buchst. a), Buchst. b) Nrn. 6,7 und 8 oder Buchstabe c), d) oder f) angelegt werden.

Hat der Arbeitnehmer drei oder mehr Kinder i.S. des § 32 Abs. 4 bis 7 des Einkommenssteuergesetzes, so erhöht sich die Arbeitnehmersparzulage nach Satz 1 Buchst. a) auf 40 v.H. und nach Satz 1 Buchst. b) auf 25 v.H. der vermögenswirksamen Leistungen."

*) Falls Nr. 5, 6, 7 und/oder 8 der Ausschußempfehlungen in Drucksache 229/85 angenommen werden, ist Textanpassung erforderlich.

./.

c) Abs. 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchst. a) werden die Worte "Nr. 1, 2, 5 und 7" durch die Worte "Nr. 1 bis 5 und 9" ersetzt.

bb) In Buchst. c) werden die Worte "Nr. 3, 4 und 6" durch die Worte "Nr. 6, 7 und 8" ersetzt.

Als Folge ist die Begründung wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

a) in Abschnitt A

- Nr. 2a erster Spiegelstrich sind der dritte und vierte Doppelspiegelstrich (Seite 32) zu streichen
- Nr. 2a fünfter Spiegelstrich sind die Worte "Wertpapier-/ Grundstücksvermögen" durch die Worte "Wertpapiervermögen" zu ersetzen.
- Nr. 2b Satz 1 werden die Worte "und Grundstücks-Sondervermögen mit Grundstücken, die gewerblichen oder öffentlichen Zwecken dienen," gestrichen.

b) in Abschnitt B

- wird die Begründung zu § 2 Abs. 1 Buchst. b Nr.6 (Seite 42/43) wie folgt gefaßt:

"Es ist weiterhin sachgerecht (neue Nr. 6), Anteilscheine von Grundstücks-Sondervermögen in den Anlagekatalog des 4. Vermögensbildungsgesetzes und des § 19a EStG aufzunehmen. Diese Grundstücke sind wirtschaftlich Eigentum der Anteilinhaber und werden von einer Kapitalanlagegesellschaft als Treuhänder verwaltet. Auch der Erwerb solcher Anteilscheine ist ein förderungswürdiger Vorgang. Mit der Aufnahme von Anteilscheinen solcher Grundstücks-Sondervermögen in § 19a EStG wird zugleich ermöglicht, daß Grundstücke der öffentlichen Hand von Grundstücks-Sondervermögen erworben, d.h. privatisiert werden und die Anteilscheine

 229/1/85

an solchen Grundstücks-Sondervermögen im Rahmen der freiwilligen innerbetrieblichen Vermögensbildung Angehörigen des öffentlichen Dienstes angeboten werden.

Nicht gerechtfertigt ist eine Gleichbehandlung des Grundstücks-Sondervermögens mit dem Wertpapier-Sondervermögen. Beteiligungen an Grundstücks-Sondervermögen sind auch unter dem Aspekt, daß der überwiegende Teil der Grundstücke gewerblichen bzw. öffentlichen Zwecken dient, nicht dem Produktivkapital gleichzustellen. Sie sind eher dem Geldvermögensparen vergleichbar, deshalb soll auch der Förderrahmen nicht höher angesetzt werden als beim herkömmlichen Kontensparen. Ein deutlicher Abstand der Förderung zwischen Anlagen in Grundstücks-Sondervermögen und Anlagen in Wertpapier-Sondervermögen ist auch deshalb notwendig, weil andernfalls Sparvolumen von anderen Sparformen (Produktivkapital, Bausparen) abgesaugt und risikogleiche Anlagen unterschiedlich behandelt würden."

- wird Satz 1 der Begründung zu § 2 Abs. 1 Buchst. b) Nr. 7 (Seite 43/44) wie folgt gefaßt:

  "Der Gesetzentwurf bestimmt in Nr. 7, daß Anteilscheine von Wertpapier-Sondervermögen, die nicht unter die Nr. 4 fallen, in den Anlagekatalog des 4. Vermögensbildungsgesetzes aufgenommen werden, wenn der Wert der Aktien an Sondervermögen weniger als 70 v.H. beträgt und 30 v.H. nicht unterschreitet. Wie bereits in der Begründung zur vorhergehenden Nr. 6 ausgeführt, ist eine Förderung des Grundstücks-Sondervermögens mit einem Höchstbetrag von 936 DM und einer Sparzulage von 30 % der Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht angemessen."

- wird Satz 2 der Begründung zu § 12 Abs. 2 (Seite 46) wie folgt gefaßt:

  "für vermögenswirksame Leistungen nach § 2 Abs. 1 Buchst. a) oder b) Nr. 6 und 8 oder in Form von Beiträgen zu Kapitallebensversicherungen im Sinne des Buchst. f) Nr. 4, cc) beträgt der Begünstigungsrahmen 624 DM."

./.

- wird Satz 3 der Begründung zu § 12 Abs. 2 (Seite 46) gestrichen.

Begründung:

Die Änderungen bewirken, daß die Beteiligung an Grundstücks-Sondervermögen (Immobilienfonds) nicht stärker gefördert wird als die Ansammlung von Geldvermögen nach dem Sparprämiengesetz, wenn bei letzterer die Erträge nicht in Beteiligungswerten angelegt werden.

Nach dem modifizierten Gesetzentwurf gilt für Beteiligungen an Wertpapier-Sondervermögen (Wertpapierfonds) ein Förderrahmen von 936 DM und eine Sparzulage von 30 v.H., wenn der Wert der Aktien mindestens 70 v.H. des Sondervermögens ausmacht. Die gleichen Förderbedingungen gelten für Beteiligungen an Grundstücks-Sondervermögen (Immobilienfonds), wenn der Wert der Grundstücke, die gewerblichen/öffentlichen Zwecken dienen, mindestens 70 v.H. des Sondervermögens beträgt.

Beträgt der Wert der Aktien bzw. Grundstücke weniger als 70 v.H. aber mindestens 30 v.H. des Fondsvermögens, so verringert sich der Sparzulagensatz von 30 v.H. auf 15 v.H.; der Förderrahmen von 936 DM bleibt dagegen unverändert.

Diese Gleichbehandlung des Immobiliensparens mit dem Wertpapiersparen ist unter Berücksichtigung der Zielsetzung des Gesetzentwurfs nicht gerechtfertigt. Beteiligungen an Grundstücks-Sondervermögen sind auch unter dem Aspekt, daß der überwiegende Teil der Grundstücke gewerblichen bzw. öffentlichen Zwecken dient, gegenüber den Aktienfonds mit einem wesentlich geringeren Risiko behaftet. Sie sind insoweit eher dem Geldvermögensparen vergleichbar, deshalb soll auch der Förderrahmen nicht höher angesetzt werden als beim herkömmlichen Kontensparen.

./.

229/1/85

Eine stärkere Abstufung der Förderung zwischen Anlagen in Wertpapierfonds und Anlagen in Grundstücksfonds ist auch deshalb notwendig, weil andernfalls Sparvolumen von anderen Sparformen (Beteiligungskapital, Bausparen) abgesaugt und risikogleiche Anlagen unterschiedlich behandelt würden.

Im Einzelnen:

Zu § 12 Abs. 2

Durch die Ergänzung des Satzes 2 um die Worte "Nr. 6 und" werden Grundstücks-Sondervermögen, bei denen der Wert der Grundstücke mindestens 70 v.H. des Sondervermögens beträgt, in den Kreis der Anlageformen einbezogen, für die ein Förderrahmen von 624 DM gilt.

Zu § 12 Abs. 3

Die Änderung bewirkt, daß der niedrigere Sparzulagensatz von 15 v.H. auch für Grundstücks-Sondervermögen gilt.